

Deutsche Balaton

Aktiengesellschaft

Deutsche Balaton AG · Ziegelhäuser Landstr. 3 · 69120 Heidelberg

K+S Aktiengesellschaft
Investor Relations
Bertha-von-Suttner-Straße 7
34131 Kassel
E-Mail: hauptversammlung@k-plus-s.com

Heidelberg, 9. April 2024

Ordentliche Hauptversammlung am 14. Mai 2024

hier: Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung gem. § 122 Abs. 2 AktG

Sehr geehrter Herr Dr. Lohr, sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

wir nehmen Bezug auf die im Bundesanzeiger am 2. April 2024 einberufene ordentliche Hauptversammlung der K+S Aktiengesellschaft („**K+S**“ oder „**Gesellschaft**“) am 14. Mai 2024.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ist mit einem anteiligen Betrag von 500.000 Euro am Grundkapital der Gesellschaft seit mindestens dem 1. Januar 2024 ohne Unterbrechung beteiligt. Unser Aktienbesitz und die Erfüllung des entsprechenden Quorums sind Ihnen aus dem Aktienregister bekannt. Vorsorglich fügen wir Ihnen entsprechende Bankbescheinigungen bei.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft versichert hiermit, dass sie ihre vorbezeichneten Aktien auch mindestens bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Mai 2024 und somit mindestens bis zur Entscheidung des Vorstands der K+S über diesen Antrag halten wird. Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 122 Abs. 2 AktG erfüllt. Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ist berechtigt, eine Ergänzung der Tagesordnung und die Bekanntmachung des vorgelegten Beschlussgegenstands zu verlangen.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft verlangt hiermit gemäß § 122 Abs. 2 AktG, die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung am 14. Mai 2024 um den folgenden Beschlussgegenstand zu ergänzen und dieses Ergänzungsverlangen unverzüglich ordnungsgemäß bekannt zu machen.

Beschlussfassung über die Änderung von § 14 Abs. 2 der Satzung

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 14 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt in der Einladung zu einer Hauptversammlung vorzusehen, dass die Hauptversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands aufgrund einer zwingenden Notlage (z.B. Pandemie, Überschwemmung, etc.) auch ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden kann (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung findet für bis zum 24. Mai 2029 abgehaltene Hauptversammlungen Anwendung.“

Begründung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Mai 2023 hatte die Änderung von § 14 Abs. 2 der Satzung beschlossen. Die betreffende Hauptversammlung selbst fand als virtuelle Hauptversammlung statt. Mit der vorbezeichneten Änderung von § 14 Abs. 2 der Satzung wurde der Vorstand für die nächsten zwei Jahre ermächtigt, vorzusehen, dass Hauptversammlungen virtuell abgehalten werden können. Davon hat der Vorstand sogleich bei nächster Gelegenheit, nämlich für die diesjährige ordentliche Hauptversammlung 2024, Gebrauch gemacht.

Die Möglichkeit, eine virtuelle Hauptversammlung abzuhalten, wurde in der Corona-Pandemie eingeführt. Sie hat sich während dieser Zeit auch bewährt. Mit Ende der Corona-Pandemie besteht allerdings keine Notwendigkeit mehr, eine virtuelle Hauptversammlung abhalten zu müssen oder eine Hauptversammlung sogar – wie hier – rein freiwillig statt einer Präsenz-Hauptversammlung virtuell abzuhalten. Bezeichnenderweise begründet der Vorstand seine Entscheidung, die diesjährige Hauptversammlung virtuell abzuhalten, nicht. Noch in seinem Brief an die Aktionäre zur Hauptversammlung 2023 führte der Vorstand aus, er werde für zukünftige Hauptversammlungen jeweils gesondert und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entscheiden, ob von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden soll. Nun hat der Vorstand gleich bei nächster Gelegenheit ohne nähere Begründung von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Dabei besteht aktuell überhaupt kein Grund, statt einer Präsenzhauptversammlung eine virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Mit dem im letztjährigen Brief an die Aktionäre bereits vorbereiteten

Argument der angeblichen Nachhaltigkeit und der Vermeidung von Anreisen hunderter Aktionäre und Aktionärsvertreter zu einer Präsenzhauptversammlung kann eine solche Entscheidung nicht begründet werden. Nähme man dieses Argument ernst, müssten sämtliche Hauptversammlungen stets ausschließlich virtuell abgehalten werden (müssen). Schließlich ist dem Gesetzgeber die Nachhaltigkeit mittlerweile ebenfalls sehr wichtig. Gleichwohl verzichtet dieser darauf, virtuelle Hauptversammlungen dem Grunde nach Präsenzhauptversammlungen gleichzustellen. Stattdessen ist lediglich eine Ermächtigung für einen absehbaren Zeitraum zulässig, innerhalb dem der Vorstand berechtigt ist, eine virtuelle Hauptversammlung vorzusehen. Stimmrechtsberater sowie die bekannten Vereinigungen von Aktionärsschützern stehen virtuellen Hauptversammlungen skeptisch gegenüber.

Die Beteiligungsmöglichkeiten für Aktionäre sind in einer virtuellen Hauptversammlung grundsätzlich deutlich schwieriger und sperriger auszuüben. Virtuelle Hauptversammlungen verlaufen erheblich weniger lebhaft als eine Präsenzhauptversammlung. Bei K+S erweckt die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung den Eindruck, dass sich der Vorstand hinter Technik und Telepromptern verstecken will und Begegnungen in einem Präsenzraum zu vermeiden beabsichtigt. So wird Vertrauen weder aufrechterhalten noch auf- oder ausgebaut.

Gleichwohl soll der Vorstand nach dem Vorschlag der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ermächtigt bleiben und sein, eine Hauptversammlung virtuell abhalten zu können. Die Fälle sollen aber auf bestimmte Ereignisse und Situationen begrenzt bleiben, nämlich solche, bei denen – wie in der Vergangenheit – zum Schutz der Aktionäre und ihrer Vertreter und somit zum Schutz eines relevanten Teils der Öffentlichkeit eine physische Präsenz mit der zwingenden körperlichen Begegnung von Menschen nicht wünschenswert ist. Dies ist insbesondere bei allgemein bestehenden Gesundheitsgefährdungen, wie etwa einer Pandemie, oder bei Katastrophenereignissen größeren Ausmaßes, etwa Überschwemmungen, der Fall. Deshalb ist die Ermächtigung zur Abhaltung einer Hauptversammlung im virtuellen Format auf eng begrenzte Fälle zu beschränken. In solchen Fällen soll eine Hauptversammlung stattfinden können, zum Schutz der Aktionäre aber in virtueller Form. Außerhalb solcher Sonderfälle besteht kein Anlass, von dem Grundmodell einer physisch abzuhaltenden Hauptversammlung abzuweichen. Die Aktionäre haben ein Recht, sich auf einer Hauptversammlung ihrer Gesellschaft untereinander auszutauschen, miteinander zu diskutieren und im direkten Austausch mit Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft kommunizieren zu können. Diese Möglichkeiten entfallen weitgehend bei einer virtuell abgehaltenen Hauptversammlung, die in ihrer Durchführung weniger flexibel und deutlich statischer verläuft als eine Präsenzhauptversammlung.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieses Ergänzungsverlangens und dass Sie dieses unverzüglich ordnungsgemäß bekanntmachen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Balaton
Aktiengesellschaft



Alexander Link



Rolf Birkert



Beschlussvorschlag und Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu Tagesordnungspunkt 10

Beschlussvorschlag

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, gegen eine Änderung von § 14 Abs. 2 der Satzung in seiner aktuellen Fassung und damit insbesondere gegen den Beschlussvorschlag der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft zu stimmen.

Stellungnahme

Die ordentliche Hauptversammlung am 10. Mai 2023 hat mit einer Mehrheit von 82,17 % den Vorstand ermächtigt, virtuelle Hauptversammlungen in einem Zeitraum von zwei Jahren abzuhalten, und eine entsprechende Satzungsänderung beschlossen.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft verlangt nun, virtuelle Hauptversammlungen nur in so genannten zwingenden Notlagen (z.B. Pandemie, Überschwemmung, etc.) durchführen zu dürfen. Eine entsprechende Satzungsänderung soll von der Hauptversammlung beschlossen und für den gesetzlich maximalen Zeitraum von fünf Jahren bis 2029 befristet werden. Dieses Verlangen stellt für die Aktionäre von K+S und das Unternehmen selbst eine erhebliche und langfristige Einschränkung der Flexibilität und Entscheidungsfreiheit zum Nachteil der Aktionäre dar. Eine solche Einschränkung ist nicht sachgerecht:

- Der Gesetzgeber hat die virtuelle Hauptversammlung als vollwertige Alternative zu einer Präsenzversammlung ausgestaltet. Als eine solche vollwertige Alternative hat sie sich auch etabliert. Neben K+S hat sich dieses Jahr etwa die Hälfte der Unternehmen im DAX und MDAX für die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung entschieden.
- Der Gesetzgeber hat die Aktionärsrechte und deren Wahrnehmung in der virtuellen Hauptversammlung unter Berücksichtigung der Besonderheiten elektronischer Kommunikation faktisch gleich ausgestaltet wie bei der Präsenzversammlung.
- Eine virtuelle Hauptversammlung soll eine höhere Teilnahmequote im Vergleich zu einer Präsenzveranstaltung ermöglichen.
- Zudem berücksichtigt die Entscheidung Nachhaltigkeitsaspekte durch die Vermeidung von Reisetätigkeit und führt zu signifikanten Kosteneinsparungen.
- Die Flexibilität zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung trägt der voranschreitenden Digitalisierung der Kommunikation Rechnung.
- Außerdem ist es sinnvoll, ein neues Durchführungsformat mehr als einmal zu nutzen, um neue Kommunikationsformen dauerhaft und fundiert zu etablieren.

Im Übrigen plant die K+S Aktiengesellschaft, unabhängig von dem vorliegenden Tagesordnungsergänzungsverlangen, ohnehin im Jahr 2025 wieder eine Präsenzveranstaltung in Kassel durchzuführen. Planungen hierzu haben bereits vor einigen Monaten begonnen.

Kassel, im April 2024

Der Vorstand
K+S Aktiengesellschaft
mit Sitz in Kassel